

I. Die zwei Schulgemeinden Eglisau und Töbriedern werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Eglisau vereinigt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Eglisau über.
2. An die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung.
3. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde Eglisau im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 5000.—.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.
Zürich, den 16. November 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
B. Kaufmann.

Der Sekretär:
A. Stamm.

Abänderung der Kirchenordnung für die

**evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom
13. Februar 1905.**

(Vom 2. Dezember 1925.)

Die Kirchensynode beschließt:

I. Die §§ 55 und 58 der Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b).

Auch darf, wenn mehrere Predigtgottesdienste aufeinanderfolgen, die Nachmittagspredigt durch einen Gesangsgottesdienst oder eine kirchliche Jugendfeier ersetzt werden. Wenn der Nachmittagsgottesdienst am Pfingstsonntag je nach den örtlichen Verhältnissen nicht durch eine kirchliche Jugendfeier, einen Gesangsgottesdienst oder eine Abendfeier ersetzt werden kann, so darf er durch Beschluß der Kirchenpflege auch ganz ausfallen.

§ 58. Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden; doch steht es den Gemeindekirchenpflegen frei, die Konfirmanden vom Beginn des Konfirmandenunterrichtes (Ende Oktober) an vom Kinderlehrbesuch zu dispensieren und sie statt dessen zum Besuch des Gottesdienstes zu verpflichten. Im letzteren Falle ist über den Besuch des Gottesdienstes regelmäßige Kontrolle zu üben. Für Kinder unter dem kinderlehrpflichtigen Alter wird die Einrichtung besonderer Sonntagsschul- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

II. Diese Abänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 2. Dezember 1925.

Im Namen der Kirchensynode,

Der Präsident:

R. Hess.

Der I. Sekretär:

K. Huber.

Der Regierungsrat,

in Anwendung des § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die von der Kirchensynode am 2. Dezember 1925 beschlossene Abänderung der §§ 55 und 58 der Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 wird genehmigt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Januar 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Verordnung
über
die Erteilung von Reisepässen an Schweizerbürger.
(Vom 3. Dezember 1925.)

§ 1. Die Ausstellung und die Verlängerung von Reisepässen für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger erfolgen durch die Staatskanzlei auf eidgenössischem Formular.

§ 2. Die Gültigkeit des Passes beträgt in der Regel ein Jahr.

In Ausnahmefällen, z. B. bei Reisen nach außereuropäischen Ländern, kann der Paß auf eine Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt werden.

Der Paß kann um je ein Jahr bis auf eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren verlängert werden.

§ 3. Zur Erlangung eines neuen Passes hat der Bewerber der Staatskanzlei einen von der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) der Niederlassungsgemeinde ausgestellten Empfehlungsschein nebst einer geeigneten, in jüngster Zeit aufgenommenen Photographie (Visitformat) vorzulegen.

§ 4. Der Empfehlungsschein hat die für die Ausfüllung des Paßformulars notwendigen Angaben zu enthalten. Die Formulare hiefür werden der Gemeinderatskanzlei von der Staatskanzlei unentgeltlich abgegeben.

§ 5. Für die Erwirkung eines Empfehlungsscheines hat der Gesuchsteller bei der Gemeinderatskanzlei persönlich zu erscheinen und sich dabei über seine Person glaubhaft auszuweisen.